

Zur Durchführung von Kinder- und Jugendberholung in Marzahn-Hellersdorf für das Jahr 2022

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt das Bezirksamt mit der Erteilung von Leistungsverträgen an gemeinnützige Träger über das Produkt „Erholungsfahrten und –reisen, internationale Begegnungen auch durch freie Träger (80967)“ gemäß folgender Richtlinien und Verfahrensweise.

TEIL A FÖRDERRICHTLINIEN - ERHOLUNGSFAHRTEN UND -REISEN, INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN AUCH DURCH FREIE TRÄGER

Grundsätzlich förderfähig sind:

1. Kinder- und Jugendberholung / Ferienlager
2. Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten)
3. Internationale Begegnungen / Fahrten der politischen Bildung
4. Stadtranderholung / Wohnortnahe Erholung

Der Bezirk verfolgt das Ziel, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen insbesondere im Alter von sechs bis 21 Jahren mehrtägige Erholungsfahrten zu ermöglichen. Insofern sind hauptsächlich Teilnehmertage für diese Altersgruppe und in diesem Bereich zu erbringen.

Es gelten folgende allgemeine Grundsätze:

*Antragssteller*in:* Die Antragsteller sind gemeinnützige, anerkannte Träger der Jugendhilfe. Ausnahmen sind zu begründen.

Ziele: Die pädagogische Zielsetzung der Maßnahmen soll Erholung und Entspannung, Mitwirkung und Beteiligung, Förderung eines wertschätzenden Miteinanders und das Kennenlernen von Natur, Umwelt und anderen Kulturen umfassen. Das Angebot ermöglicht den Kindern und Jugendlichen ein anderes Umfeld (außerhalb des Sozialraumes) kennenzulernen.

*Adressat*innen:* Es werden Maßnahmen finanziert deren Teilnehmende einen Wohnsitz oder soziales Leben in Marzahn-Hellersdorf haben. Die Antragsteller sind verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme, für die Teilnehmerakquise, Datenerhebung von den Teilnehmenden, Elterninformation und -beratung und die Zusammenstellung der Teilnehmerlisten. Geförderte Träger verpflichten sich zu einer allgemein zugänglichen Öffentlichkeitsarbeit für die Angebote. Dabei sind auch die bezirklichen Medien und die Informationskanäle des Bündnisses für Kinder zu nutzen.

Fachkräftegebot: Die Betreuung der Teilnehmenden muss adäquat gewährleistet sein. Jede Maßnahme muss von mindestens zwei volljährigen Betreuer*innen begleitet werden. Die Betreuer*innen müssen für die jeweilige Maßnahme fachlich geschult sein (z.B. Erste Hilfe, Juleica o.ä.) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72 a Satz 3 SGB VIII stellt der Träger durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72 a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere, sich vor der Einstellung von Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*n und von bereits beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten

dürfen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach §30 a i. V. mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dies gilt auch für Honorarkräfte und Nichtfachkräfte (ehrenamtlich Tätige).

Finanzplan: Dem Antrag liegt ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan bei.

Teilnahmebeiträge: Bei allen Maßnahmen werden Teilnehmerbeiträge erhoben. Die Höhe der Teilnehmerbeiträge soll nachvollziehbar und sozial verträglich sein.

Beantragung: Im Maßnahmenantrag werden, ergänzend zur Maßnahmenbeschreibung, in nachvollziehbarer Weise, die Finanzierung (alle Kosten zur Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Reisekosten, Versicherungen, pädagogische Sachmittel, Programmkosten und die Einnahmen aus den Teilnehmer*innenbeiträgen), die Anzahl der Teilnehmer*innen und die Anzahl der Reisetage¹/Übernachtungen dargelegt.

Grundsatz: Es werden nur Maßnahmen, die dem SGB VIII §11 entsprechen, finanziert. Eintagesmaßnahmen, Schul- und Klassenfahrten sowie Familienfahrten können nicht gefördert werden.

Folgende zusätzlichen Richtlinien gelten für:

1) Kinder- und Jugendholung / Ferienlager

- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren.
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.
- Das Angebot findet mit mindestens 8 Teilnehmenden statt, anzustreben sind 15 Teilnehmer*innen. Abweichungen von der Mindestteilnehmer*innenzahl sind zu begründen.
- Die Maßnahmen werden in der Regel mit bis zu 47 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert.

2) Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten)

- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Die Mindestdauer umfasst 2 Übernachtungen.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Maßnahmen werden in der Regel mit bis zu 47 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert.

3) Internationale Begegnungen / Fahrten der politischen Bildung

- Die Möglichkeiten von Bundes-, Europa- und Landesfinanzierungen (bspw. Kinder und Jugendplan des Bundes, Erasmus+, Stiftung EVZ) sind vordergründig zu nutzen.
- junge Menschen bis 27 Jahren
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.

¹ Reisetage bei Maßnahmen mit Übernachtung sind nur förderfähig, wenn die Abreise vor 12 Uhr oder die Rückkunft nach 12 Uhr ist.

- Die Maßnahmen werden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend gefördert. Die Kalkulation muss nachvollziehbar und wirtschaftlich sein.

4) Stadtranderholung / wohnortnahe Maßnahmen / junge Menschen in Luft und Sonne

- Für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 16 Jahren. Die Mindestdauer beträgt 4 Tage, mit einem regelmäßigen Tagesprogramm von mindestens 6h täglich und verbindlicher Anmeldung und Anwesenheit.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Maßnahmen der Stadtranderholung können in der Regel mit bis zu 15 Euro pro Tag und Teilnehmenden gefördert werden (Verpflegung, Programmkosten).

TEIL B FÖRDERVERFAHREN - ERHOLUNGSFAHRTEN UND -REISEN, INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN AUCH DURCH FREIE TRÄGER

Die jährliche Förderung der bezirklichen Kinder- und Jugenderholung besteht grundsätzlich aus drei Säulen, Förderphase I, Förderphase II und einem Spontanbudget, für das Haushaltsjahr 2022 wird in folgender Weise (die 2. Förderphase entfällt) von diesem Prinzip abgewichen:

1. langfristig geplante Fahrten

- Für diese Förderrunde stehen 90 Prozent des Gesamtbudgets für das Folgejahr zur Verfügung.
- Im 4. Quartal 2021 Jahres veröffentlicht das Jugendamt die Förderrichtlinien und die Verfahrensweise auf seiner Internetpräsenz (ggf. weitere Informationskanäle) und informiert die bezirklichen Träger per Email.
- Interessierte Träger können bis 15.01.2022 Anträge für dieses Jahr stellen.
- Das Jugendamt bewertet gemeinsam mit einer Vertretung des Jugendhilfeausschusses in einem Juryverfahren die Anträge und erarbeitet einen Fördervorschlag für den JHA.
- In der Februarsitzung beschließt der JHA diese Liste. Dies kann in einer Blockabstimmung erfolgen.
- Das Bezirksamt schließt entsprechend des Beschlusses Leistungsverträge mit den Trägern ab.
- Nicht genutzte Mittel fallen dem Spontanbudget zu.

2. Spontanbudget

- Dieses Budget umfasst 10 Prozent des Gesamtbudgets des Produktes.
- Es dient vor allem der Umsetzung von Maßnahmen, die von Jugendlichen umgesetzt oder initiiert werden und nicht in die zeitlichen Abläufe der Förderrunden passen.
- Die Förderrichtlinien sind anzuwenden.
- Das Jugendamt schließt die Verträge ab und berichtet anschließend im JHA in Form eines Jahresberichtes.

Zeitleiste für das Förderverfahren:

1) Förderphase I	
. bis 15.01.2022	Bewerbungsverfahren der Träger

16.1.-15.2.2022	Sichtung der Bewerbungsunterlagen via Jury & Entwicklung Beschlussvorlage für JHA
Febr. Sitzung JHA	Beschluss im JHA zur Vergabe der Mittel für 2022, Förderbescheide durch Jugendamt
<i>2) Spontanbudget</i>	
ganzjährig	Entscheidung durch Jugendamt und zur Kenntnissgabe Ende des Jahres an JHA